

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die InduServ GmbH stellt dem Kunden ihre Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Verfügung. Für diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluß entgegenstehender Bedingungen des Kunden. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit unseres Mitarbeiters beim Kunden als Anerkenntnis der Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.
2. Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. InduServ ist berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzurufen. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit und gegebenenfalls neue Dispositionen sind nur mit uns zu vereinbaren.
3. Bei Ausfall unserer Mitarbeiter aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Hochzeit usw.) sind wir nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Außergewöhnliche Umstände berechtigen die Firma InduServ GmbH, einen erteilten Auftrag zu verschieben oder von einem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, unseren Mitarbeitern wöchentlich diejenigen Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm unsere Mitarbeiter zur Verfügung standen. Können unsere Mitarbeiter die Nachweise keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorlegen, so sind unsere Mitarbeiter stattdessen zur Unterschriftsbestätigung berechtigt. Ist der Kunde mit den von unserem Mitarbeiter bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruchsrecht nur dann, wenn der Einspruch innerhalb von acht Tagen schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.
5. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, da es sich um verauslagte Lohn- und Sozialabgaben handelt. Danach berechnen wir Verzugszinsen i. H. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 9.6.1998. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die InduServ GmbH ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen.
6. Der Kunde ist gehalten, sich von der Eignung unserer Mitarbeiter für die bei der Bestellung klar umschriebenen Aufgaben zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen direkt an uns zu richten. Sollte unser Kunde innerhalb der ersten vier Stunden feststellen, daß der Mitarbeiter sich nicht für die vorgeschriebene Tätigkeit eignet und besteht auf Austausch des Mitarbeiters, werden ihm bis zu vier Stunden nicht berechnet. Wir können im übrigen nur dafür einstehen, daß unsere Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz die generelle Eignung besitzen, die sie dazu befähigt, ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen zu bringen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Beanstandungen sind am Tag ihrer Feststellung, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entstehen des die Beanstandung begründenden Umstandes vorzubringen und ausschließlich an uns zu richten. Verspätete Beanstandungen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung stehen wir nur für Nachbesserungen im Rahmen unserer Haftung ein, weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
7. In keinem Falle kann InduServ GmbH eine Haftpflicht übernehmen, soweit ihre Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen betraut werden.
8. Der Kunde darf unseren Mitarbeitern insbesondere auch keine Lohn- oder sonstige Vergütungsvorschüsse gewähren. Zahlungen an unsere Mitarbeiter werden von uns nicht anerkannt und können nicht verrechnet werden.
9. Für Schäden, die unsere Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an oder mit denen sie arbeiten, haften wir ebenfalls nicht. Eben sowenig für vorsätzliches Handeln unserer Mitarbeiter.
10. Unsere Mitarbeiter haben sich gegenüber der InduServ GmbH schriftlich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten unserer Kunden verpflichtet.
11. Der Kunde versichert, daß er Mehrarbeit nur anordnet und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz (AZG) zulässig ist. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung zur Mehrarbeit ist vom Kunden zu beschaffen. Der Kunde verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe zur Mehrarbeit dem Verleiher unverzüglich bekanntzugeben. Der Kunde hat die für die jeweilige Tätigkeit des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten sowie die Mitarbeiter über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren und über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen. Der Kunde hat den Mitarbeitern die erforderliche persönliche und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und bei der Durchführung von Aufträgen, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, sich mit diesen abzustimmen soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Mitarbeiter einer eventuell erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kostenlos zuzuführen und dem Verleiher hiervon Kenntnis zu geben. Der Kunde räumt der InduServ GmbH ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Mitarbeiter ein, damit sich die InduServ GmbH von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann. Im Falle eines Arbeitsunfalles hat der Kunde die InduServ GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Kunde hat je eine Ausfertigung der Unfallanzeige der Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg und der für sein Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. (RVO § 1543 c)
12. Soweit der Auftraggeber gegen die ihm nach dem Vertrag vorliegenden Verpflichtungen verstößt, insbesondere für die Gestellung von Sicherheitsausrüstungen sowie für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nicht sorgt, fällige Rechnungen nicht bezahlt oder ähnliches, ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet. Unser Recht, in diesen Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
13. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit InduServ GmbH, verpflichtet sich der Kunde, unsere Mitarbeiter weder abzuwerben, noch Abwerbungen zuzulassen. Ansonsten ist InduServ GmbH berechtigt, eine Vermittlungsprovision in Höhe von 3 Bruttomonatsverdiensten oder Unterlassung vom Entleihe zu fordern.
14. Der Kunde verpflichtet sich, die InduServ GmbH, sowie deren Mitarbeiter von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile übriger Bestimmungen.
15. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
16. InduServ GmbH ist im Besitz der Erlaubnis gemäß AÜG Art 1 § 1.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.